



**Vierte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Digitalisierung & Entrepreneurship (D&E)  
an der Universität Bayreuth  
vom 15. April 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship (D&E) an der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2021 (AB UBT 2021/045), die zuletzt durch Satzung vom 1. August 2023 (AB UBT 2023/054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5)“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „mit mindestens der Note „gut“ (2,5)“ gestrichen.

2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 2 Buchst. a wird das Wort „Fachkenntnissen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- b) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

bb) Nr. 5.1.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) Nr. 5.1.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2 Die für den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen gemäß § 2 werden wie folgt bewertet. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand eines kompetenzorientierten Bewertungsmodells. Die Bewertung erfolgt nicht durch einen Abgleich einzelner Module mit bestimmten Fächergruppen, sondern anhand der in den eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kompetenzen. Das kompetenzbasierte Bewertungsmodell orientiert sich an den im Folgenden aufgelisteten elementaren Kompetenzgruppen:

a) Methodische Kompetenz (maximal 20 Punkte):

Nachgewiesen durch Studien- oder Prüfungsleistungen, die analytisches, strukturiertes oder forschungsorientiertes Arbeiten erkennen lassen (z. B. qualitative oder quantitative Methoden, empirische Verfahren, Logik, Problemlösefähigkeiten).

b) Digital- und Technologiekompetenz (maximal 20 Punkte):

Nachgewiesen durch Studien- oder Prüfungsleistungen mit erkennbarem Bezug zu digitalen Technologien, datenbezogenem Arbeiten, IT-Systemen oder digitalisierungsbezogenen Fragestellungen (z. B. Datenanalyse, digitale Tools, Grundlagen der Informatik oder technologienahes Arbeiten im jeweiligen Fachkontext).

c) Ökonomisch-unternehmerische Kompetenz (maximal 20 Punkte):

Nachgewiesen durch Studien- oder Prüfungsleistungen, die wirtschaftliche, managementbezogene oder unternehmerische Inhalte erkennen lassen (z. B. Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, Projektmanagement, Innovationsmanagement, Organisations- oder Strategiekompetenz).

Die Vergabe der Punktzahl richtet sich nach dem Ausmaß, in dem die Bewerberin oder der Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen substantielle Leistungen in den genannten Kompetenzbereichen erbracht hat. Die Punktzahl für diesen Bereich ergibt sich aus der Summe der in den drei Kompetenzbereichen erzielten Punkte.“

c) Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- d) In Nr. 5.3 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „64“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
- e) Nr. 6.1 wird wie folgt gefasst:  
  
„6.1 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

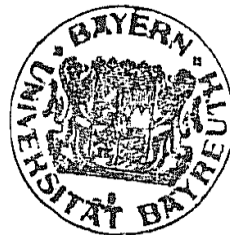
## § 2

Diese Satzung tritt am 16. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. April 2026, Az. A-3395/10 - I/1.

Bayreuth, 15. April 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. April 2026 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 15. April 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 15. April 2026.